



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 47 (S. 547-551)
Titel	Reglement über das Finanzwesen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Finanzreglement)
Ordnungsnummer	
Datum	26.08.1980

[S. 547] Erlassen von der Kirchsynode,
gestützt auf § 30 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche

§ 1. Gemäss Kirchengesetz stehen der Landeskirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Zentralkasse und die Spezialfonds zur Verfügung.

Allgemeines

Zweck der Zentralkasse ist:

- a) die Finanzierung von Aufgaben, Funktionen und Werken der Landeskirche, für die staatliche Mittel nicht beansprucht werden können;
- b) die Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen und Baukostenbeiträgen an Kirchgemeinden;
- c) die Finanzierung von Aufgaben sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Werke, die in Zusammenhang mit dem Auftrag der Kirche stehen.

Für die Fonds gelten die festgelegten Zweckbestimmungen.

// [S. 548]

§ 2. Die Zentralkasse wird aus den von der Kirchsynode festgesetzten Beiträgen der Kirchgemeinden, Erträgen, Schenkungen, Vermächnissen und anderen Zuwendungen gespeisen.

Einnahmen

§ 3. Die Kirchsynode hat mit Bezug auf die Zentralkasse folgende Pflichten und Befugnisse:

Zuständigkeit der Kirchsynode

1. sie erlässt das Reglement über das Finanzwesen und beschliesst über dessen Änderungen;
2. sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden im Rahmen der Kirchenordnung in Steuerprozenten fest;
3. sie entscheidet auf Antrag des Kirchenrates über neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben aus der Zentralkasse im Rahmen der in der Kirchenordnung festgelegten Kompetenzen;
4. sie setzt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse nach Massgabe der Gesetzgebung, der Kirchenordnung, dieses Reglementes und bestehender



Beschlüsse fest;

5. sie prüft und genehmigt die Jahresrechnungen der Zentralkasse und der Fonds auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission;
6. sie wählt nach ihrer Erneuerungswahl auf Amtsdauer die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission aus ihrer Mitte;
7. sie beschliesst über wichtige Fragen der Zentralkasse, die ihr der Kirchenrat unterbreitet, in jedem Falle aber:
 - a) über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über Fr. 300000.– zu Lasten der Zentralkasse oder eines Fonds;
 - b) über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse im Betrag von mehr als Fr. 500000.–

§ 4. Der Kirchenrat hat mit Bezug auf die Zentralkasse und die Fonds folgende Pflichten und Befugnisse:

Zuständigkeit des
Kirchenrates

1. er verwaltet die Zentralkasse und die Fonds nach Massgabe dieses Reglementes, wobei er den Kassenverkehr sowie die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren der Zürcher Kantonalbank überträgt;
2. er entscheidet für nicht budgetierte Ausgaben über einmalige Ausgaben aus der Zentralkasse bis zu Fr. 50000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 15000.–, beides zusammen bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3 % der Einnahmensumme des Vorjahres im Rahmen des von der Kirchensynode jährlich eröffneten Kredites;
3. er entscheidet über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 500000.–; // [S. 549]
4. er beschliesst über die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen nach Massgabe dieses Reglementes;
5. er beantragt der Kirchensynode neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben aus der Zentralkasse, die über seine Zuständigkeit gemäss Ziffern 2 und 3 hinausgehen;
6. er vollzieht die Beschlüsse der Kirchensynode und beschliesst insbesondere bei von ihr bewilligten Rahmenkrediten selbständig über die Ausrichtung zweckgebundener Beiträge; werden solche Kredite oder die Ausgabenbefugnis des Kirchenrates gemäss Ziffer 2 um mehr als 10 % überschritten, so ist in jedem Fall bei der Kirchensynode ein Nachtragskredit einzuholen;
7. er stellt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse zuhanden der Kirchensynode auf;
8. er lässt die Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie aller ihm unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen durch einen Buchsachverständigen prüfen und verabschiedet die von diesem geprüften Jahresrechnungen zuhanden der Kirchensynode;
9. er unterbreitet der Kirchensynode wichtige Fragen der



Zentralkasse im Sinne von § 3 Ziffer 7 dieses Reglementes.

§ 5. Bei der Verwaltung und Verwendung der Mittel der Zentralkasse hat der Kirchenrat den Fragen der langfristigen Finanzplanung Beachtung zu schenken. Er stellt in geeigneten Zeitabständen ein Finanzprogramm auf, das er der Kirchensynode zu unterbreiten hat, wenn er ihr eine Änderung des für die Kirchgemeinden verbindlichen Beitragssatzes beantragt.

Verwaltung

Er hat bei der Vermögensanlage, insbesondere bei der Gewährung von Darlehen, darauf zu achten, dass eine ausreichende Reserve jederzeit verfügbarer Mittel vorhanden ist.

§ 6. Im Eigentum der Landeskirche stehende Liegenschaften gehören zum Vermögen der Zentralkasse. Der Kirchenrat sorgt für ihren Unterhalt und die sachgemässe Verwaltung, über welche für jede Liegenschaft gesondert eine Rechnung zu führen ist. In dieser ist der Mietwert von Räumlichkeiten, die Aufgaben und Werken der Landeskirche dienen, nicht unter den Einnahmen aufzuführen.

Liegenschaften

§ 7. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Kirchensynode. Sie prüft die Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie alle dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüssen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet die Kommission der Kirchensynode // [S. 550] einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnung.

Rechnungs-
prüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag der Zentralkasse sowie die Anträge des Kirchenrates an die Kirchensynode gemäss § 3 Ziffern 2 bis 4 und 7 dieses Reglementes und stellt der Kirchensynode darüber Antrag.

§ 8. Die Kirchgemeinden entrichten jährliche Beiträge an die Zentralkasse nach dem von der Kirchensynode festgelegten Steuersatz.

Beiträge der
Kirchgemeinden

Die Beiträge berechnen sich aufgrund der Netto-Kirchensteuereinnahmen des zurückliegenden Rechnungsjahres. Die Kirchengutsverwalter melden dem Kirchenrat auf vorgedrucktem Formular bis 31. März den zu entrichtenden Beitrag für das folgende Jahr.

Die Beiträge sind der Zentralkasse nach Massgabe der Steuereingänge zu überweisen, jedoch spätestens bis 15. Dezember.

§ 9. Beiträge aus der Zentralkasse und aus Fonds setzen ein schriftlich begründetes Gesuch an den Kirchenrat voraus. Es soll die genaue Bezeichnung der Aufgaben oder Werke enthalten, für welche die Unterstützung verlangt wird, und von einem Ausweis über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller, wie Jahresrechnung, Budget, Finanzplan, begleitet sein. Der Kirchenrat kann die erforderlichen Unterlagen von Fall zu Fall näher bezeichnen.

Beitragsgesuche



§ 10. Anstelle von Beiträgen kann der Kirchenrat im Sinne einer finanziellen Hilfe Darlehen zu ermässigtem Zins oder zinsfrei gewähren. In jedem Fall sind die Darlehensbedingungen schriftlich festzulegen, wobei die Amortisation innert längstens 25 Jahren zu erfolgen hat.

Darlehen

Zur Gewährleistung der Liquidität dürfen die gewährten Darlehen einen Drittel von Vermögen und nicht zweckgebundenen Rückstellungen der Zentralkasse nicht überschreiten.

§ 11. Im Sinne von Art. 199 der Kirchenordnung verwaltet der Kirchenrat die Fonds der Landeskirche gemäss den bestehenden Zweckbestimmungen.

Fonds

Darlehen aus Fonds dürfen die Hälfte des Fondsvermögens nicht übersteigen.

§ 12. Dieses Reglement tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie die von der Kirchensynode am 26. August 1980 beschlossene Kirchenordnungs-Revision in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen kirchlicher Ordnungen werden mit seinem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:
// [S. 551]

Inkraftsetzung

1. Das Reglement über die Zentralkasse vom 20. Juni 1967 samt den seitherigen Änderungen.
2. § 70 lit. h der Geschäftsordnung der Kirchensynode vom 18. November 1969.

Zürich, 26. August 1980

Namens der Kirchensynode des Kantons Zürich

Der Präsident:

B. Rahn

Der 1. Sekretär:

H. Müller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.05.2015]